

# Arbeitsrecht und SchKG: Die Rechtsöffnung

## Entwicklungen im Arbeitsrecht

Mittwoch, 12. September 2007

Kongresshaus Zürich



ADVOKATURBÜRO

FREI • STEGER • GROSSER • SENTI

**Dr. iur. Christoph Senti**

Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter HSG

Advokaturbüro  
Frei Steger Grosser Senti  
Kriessernstr. 40  
9450 Altstätten SG  
www.9450.ch  
Christoph.Senti@9450.ch

FAA-HSG, Forschungsinstitut  
für Arbeit und Arbeitsrecht  
Guisanstr. 92  
9010 St. Gallen  
www.faa.unisg.ch

# Die Rechtsöffnung

definitive Rechtsöffnung  
(Art. 80 SchKG)

- vollstreckbares, gerichtliches Urteil;
- gleichgestellte Rö-titel gemäss SchKG 80 Abs. 2.



Fortsetzungsbegehren  
(SchKG 88)

provisorische Rechtsöffnung  
(Art. 82 SchKG)

- Schuldanererkennung:
- öffentliche Urkunde, oder
  - unterschriftlich bekräftigt.



Aberkennungsklage (SchKG 83) /  
Fortsetzungsbegehren (SchKG 88)

# Definitive Rechtsöffnung

## Gerichtliches Urteil (BGE 101 Ia 15):

„In einem kontradiktorischen Verfahren erlassener Hoheitsakt.“

- Verurteilung zur Zahlung: Nur Leistungs- nicht Feststellungs- oder Gestaltungsurteile;
- Schiedsurteile, sofern Schiedsgericht zulässig;
- Vollstreckbar = Entscheid formell rechtskräftig;
- Nicht nur Endentscheide, sondern auch Zwischen- / Teilent-scheide oder vorsorgliche Massnahmen.

## Urteilssurrogate (SchKG 80 Abs. 2):

Im Arbeitsrecht: Gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkenntnisse (SchKG 80 Abs. 2 Ziff. 1).

# Gerichtliche Vergleiche

## Vollstreckbarkeit:

- Sofortige Rechtskraft oder Abschreibungsbeschluss?  
(Kanton SG: Abschreibung des Verfahrens mittels Erledigungsbeschluss, welcher rechtsmittelfähig ist);
- Falls nicht formell rechtskräftig: provisorischer Rechtsöffnungstitel, sofern Forderung fällig wurde.

## Nur gerichtliche Vergleiche!

- Keine definitive Rechtsöffnung, falls Vergleich geschlossen und Klage zurückgezogen wird;
- Gilt auch für Vergleiche vor Schlichtungsbehörden.

## Bezifferung der Forderung:

Mangels Urteilsbegründung und fehlender Möglichkeit zur Erläuterung durch das Gericht keine Klärung möglich.

# Anforderungen an Rechtsöffnungstitel: Identität 1

## Identität 1: Betriebener = Schuldner gemäss Urteil:

- Gericht prüft von Amtes wegen, ob die im Urteil zur Zahlung verpflichtete Person mit der betriebenen Person übereinstimmt.
- Keine Möglichkeit zur definitiven Rechtsöffnung gegenüber Schuldnern, die gestützt auf gesetzliche Bestimmungen mithaften:
  - Krankentaggeldversicherung statt Arbeitgeber (VVG 87);
  - Neuer Arbeitgeber bei Betriebsübernahme (OR 333).
- Mögliche Ausnahme: Universalsukzession  
Staehelin: Rö möglich, wenn Rechtsnachfolge urkundlich nachgewiesen und durch Gericht umfassend geprüft.
  - Erben einer Einzelfirma (OR 338);
  - Fusion? (FusG 22: Universalsukzession, vgl. aber FusG 27).

# Anforderungen an Rechtsöffnungstitel: Identität 2

## Identität 2: Betreibender = Gläubiger gemäss Urteil:

- Der Betreibende muss identisch sein mit der gemäss Urteil berechtigten Person;
- Mögliche Fälle im Arbeitsrecht:
  - Erbengemeinschaft eines gestorbenen Arbeitnehmers;
  - Abgetretene Lohnforderung.

# Anforderungen an Rechtsöffnungstitel: Identität 3

Identität 3: Gleicher Forderungsgrund in Zahlungsbefehl und Urteil:  
Angabe des „Lebensvorganges“, aus welchem sich die Forderung ergibt.

Beachte dazu:

- Nennung Forderungsgrund  $\neq$  Nennung Rechtsöffnungstitel;
- Rechtsöffnung wird verweigert, wenn im Zahlungsbefehl Forderungsgrund fehlt, obwohl im Betreibungsbegehren angegeben und Betreibungsamt fälschlicherweise diesen nicht im Zahlungsbefehl erwähnt (OGer AG, AGVE 1987, 57f.);
- Forderungsgrund erwähnen bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen.

# Anforderungen an Rechtsöffnungstitel: Bestimmtheit der Forderung

Forderung muss bestimmt sein, Bestimmbarkeit genügt nicht:

Möglich ist, dass sich die Höhe der Forderung aus einem Verweis auf andere Dokumente ergibt;

## Brutto- oder Nettolohn?

- Was ist einzuklagen? Praxis ist uneinheitlich;
- Streitwert richtet sich nach Bruttolohn;
- Streiff/von Kaenel: Weniger wichtig, was eingeklagt oder zugesprochen wird, als vielmehr zu bezeichnen ist, um welche Forderung es sich handelt;
- Beachte: Bei Differenz Brutto-/Nettolohn geht es nicht nur um Sozialversicherungsbeiträge, auch andere Abzüge sind möglich (Krankentaggeld, Mietanteil Dienstwohnung, Kost und Logis etc.).

# Anforderungen an Rechtsöffnungstitel: Bestimmtheit der Forderung (2)

## Brutto- oder Nettolohn: Lösungshinweise

- Spricht Urteil Bruttolohn zu, so ist Rö zu erteilen, soweit der Arbeitgeber nicht die Höhe der Sozialabzüge und deren Bezahlung nachweist;
- Vertragliche Abzüge: sollten mindestens in der Urteilsbegründung erwähnt sein (Gegenstand und Höhe);
- Gericht hat sich an das Rechtsbegehren zu halten;
- Falls unklar: Rechtsöffnungsrichter kann um Erläuterung beim Sachrichter nachfragen.

# Anforderungen an Rechtsöffnungstitel: Bestimmtheit der Forderung (3)

## Zinsen: auf Brutto oder Nettolohn?

„Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger CHF 5400.- brutto, nebst Zins von 5% seit 1. Juni 2007 zu bezahlen.“

KGer SG, Urteil vom 27. September 2004 (BZ.2004.23):

„Auf dem nach Abzug der Sozialleistungen verbleibenden Betrag ist das geltend gemachte Zinsbetreffnis von 5% (...) ausgewiesen.“

Meines Erachtens: Zinsen nur dann auf Nettolohn, wenn dem Arbeitnehmer durch eine verspätete Abrechnung mit den Sozialversicherungen kein Nachteil entsteht.

# Provisorische Rechtsöffnung

## Unterschriebene Schuldanerkennung

- *Unterschrift* muss in ihrer räumlichen Stellung den Inhalt der Urkunde decken;
- Unterschrift auf einem separaten Schriftstück ist möglich, sofern der Bezug zur Urkunde sichergestellt ist;
- Unterschrift muss sich auf die Anerkennung der Schuld beziehen.

## Urkunde:

- Gesamtheit von Urkunden möglich;
- Geschuldeter Betrag kann sich auch aus anderer Urkunde ergeben, sofern Bezug zur unterzeichneten Urkunde;
- Keine Angabe eines Forderungsgrundes notwendig;
- Wichtig: Willenserklärung auf Zahlung einer Forderung und deren Fälligkeit.

# Einzelarbeitsvertrag als Rechtsöffnungstitel

## Basler Praxis zu synallagmatischen Verträgen

Provisorische Rechtsöffnung wird erteilt, sofern

- Schuldner nicht behauptet, Gegenleistung sei nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht worden;
- Dieser Einwand nicht offensichtlich haltlos ist;
- Gläubiger diesen Einwand durch Urkunden liquide widerlegen kann;
- Wenn Schuldner vorleistungspflichtig.

## Beachte unterschiedliche kantonale Praxis:

Behaupten und Glaubhaft machen der Einwendungen des Schuldners.

# Bestimmtheit / Bestimmbarkeit der Forderung

## Bestimmbarkeit der Forderung genügt:

- Forderung muss anhand der eingereichten Unterlagen leicht ausgerechnet werden können;
- M. E. erwähnenswert: BGE 114 III 71: Rechtsöffnung trotz verhältnismässig komplizierter Beitragsberechnungen für Pensionskassenbeiträge.

## Arbeitsrecht:

- Anspruch auf Zahlung bzw. Rechtsöffnung für Nettolohn;
- Bestimmbarkeit:  
Im schriftlichen Arbeitsvertrag wird häufig nur Bruttolohn, nicht aber Höhe der Sozialabzüge erwähnt; Beizug einer nicht unterschriebenen Lohnabrechnung für Differenzberechnung Brutto-Nettolohn meines Erachtens zulässig.

# Gesetzlich geschuldete Forderungen

Ist für Forderungen, die sich bei Bestand des Arbeitsverhältnisses aus dem Gesetz ergeben, provisorische Rechtsöffnung zu erteilen?

- Kinderzulagen
- Zulagen / Zuschläge gemäss allgemeinverbindlichem GAV
- Urteil BezGer Affoltern: Rechtsöffnung für MwSt nur, wenn in Urkunde erwähnt, selbst wenn sich MwSt-pflicht aus Gesetz ergibt.
- BGE 113 III 9: Keine Rö für Kinderzulagen, wenn im Urteil nicht ausdrücklich erwähnt, trotz ZGB 285 Abs. 2. BGer: „Gesetzliche Bestimmungen über das Bestehen einer Leistungspflicht bilden jedoch für sich allein nicht schon einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.“

Fazit: provisorische Rechtsöffnung nur wenn in Urkunde erwähnt.

# provisorische Rechtsöffnung: Fixer Monatslohn

## Grundsatz:

Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit dem darin bestimmten Monatslohn ist ein provisorischer Rechtsöffnungstitel

## Einzelfragen:

- Bestimmung / Höhe Sozialversicherungsabzüge mit Hilfe schriftlicher Lohnabrechnung zulässig;
- Kein Rechtsöffnungstitel für aktuellen Lohn, falls Lohnerhöhung nicht unterschriftlich anerkannt, auch wenn ausgewiesen;
- Begleitbrief?

# provisorische Rechtsöffnung: Stundenlohn

## Problem:

Aus Arbeitsvertrag ergibt sich womöglich nur Stundenansatz, nicht aber effektive Arbeitszeit.

## Einzelfragen:

- Prov. Rechtsöffnung ist m. E. zu erteilen, wenn Arbeitszeit (Anzahl Std.) durch eine vom Arbeitgeber erstellte Urkunde (Arbeitszeitabrechnung) ausgewiesen ist;
- Nicht aber bei Arbeitszeitaufschrieben des Arbeitnehmers, auch wenn widerspruchslöse Entgegennahme als Akzept gilt.

# provisorische Rechtsöffnung: Zulagen Zuschläge

## Rechtsöffnung auch für Zulagen / Zuschläge?

- Grundsatz: Keine Rechtsöffnung für gesetzlich geschuldete Forderungen, auch wenn unbestritten, dass geschuldet (vgl. oben);
- Unterschriftliche Anerkennung der Forderung selbst (Zulage/ Zuschlag) genügt, Betrag muss nur bestimmbar sein;
- Ergebnis:  
Wenn im unterzeichneten Arbeitsvertrag (abstrakt) erwähnt, dann ist Rechtsöffnung zu erteilen.  
=> sinnvolle Lösung? (Kinderzulagen)

# provisorische Rechtsöffnung: Lohnschätzungen

## Problem:

Diverse Fälle, in welchen der Lohn zu schätzen ist: Arbeitsunfähigkeit, variabler Lohn bei Ferien, Freistellung, ungerechtfertigter fristloser Entlassung etc.

- Grundsatz: Berechnung des hypothetischen Einkommens;
- Praxis: Abstellen auf vergangene Perioden / Durchschnittsrechnung
- Rechtsöffnung?
  - ja: Berechnung möglich, falls alle Daten bekannt (bspw. monatliche Lohnausweise); Bestimmbarkeit der Forderung im Grundsatz gegeben (keine weiteren Fakten nötig);
  - nein: Zu komplizierte Berechnung, bspw. Saisonale Schwankungen bei der Provision eines Handelsreisenden.

# Rechtsmittel

## BGE 133 III 399:

Sowohl provisorische als auch definitive Rechtsöffnungen sind Endentscheide, die bei Erreichung des nötigen Streitwerts mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden können.

# Fragen?

## Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!